



im zeichen der qualität

Liefer- und Verkaufsbedingungen

Offerte

Unsere Offerte sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind.

Vertragsabschluß

Dem Auftraggeber von uns vorgelegte Druck- und/oder Ausführungsvorlagen sind vom Auftraggeber auch bezüglich aller für die Verwendung des Packmittels wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu prüfen. Sind Berichtigungen erforderlich, so müssen diese deutlich kenntlich gemacht werden. Der Kaufvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Der Inhalt unserer Auftragsbestätigung ist gleichzeitig Inhalt des Kaufvertrages, soweit der Kunde nicht innerhalb von 2 Werktagen ab Erhalt dagegen Einspruch erhebt. Nachträgliche mündliche und telefonische Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Einkaufsbedingungen

Die vorliegenden Verkaufsbedingungen haben den Vorrang vor eventuellen Einkaufsbedingungen unserer Kunden.

Preiserstellung

Die Preiserstellung in der Auftragsbestätigung ist grundsätzlich verbindlich, doch sind wir berechtigt, bei Änderungen der Rohstoffpreise, Lohn oder Betriebskosten, die eine Preisveränderung zur Folge haben, den Preis für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht durchgeführten Lieferungen neu festzusetzen.

Preise

Unsere Preise verstehen sich bei Bahnversand frachtfrei Ankunftsbahnhof und bei LKW-Versand frachtfrei Lieferadresse. Verlangt der Käufer eine teurere Versandart, so gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten.

Die Preise gelten nur bei Abnahme der bestellten Mengen in einem Posten. Für den Abruf von Teillieferungen muss eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung vorliegen. Wird eine Ware zum vereinbarten Termin nicht abgenommen, so sind wir berechtigt, zu fakturieren und die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern.

Paletten

Paletten und sonstige Emballagen werden ausgetauscht oder zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Einwegemballagen sind im Preis berücksichtigt und werden nicht zurückgenommen.

Werkzeugkosten

Kosten für Klischees, Stanzformen usw. sind in den Preisen der Ware nicht inbegriffen und werden daher im Bedarfsfalle eigens in Rechnung gestellt.

Liefertermin

Die Lieferfrist beginnt erst nach Genehmigung der Probemuster bzw. Probedrucke durch den Besteller und nach Einlangen sämtlicher für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Arbeitsunterlagen bei uns. In die Lieferfrist nicht eingerechnet werden Zeiten, während welcher der Kunde Andrucke, Fertigmuster, Klischees etc. überprüft. Bei Änderungen des Auftragsinhaltes ist eine neue Lieferzeit schriftlich zu vereinbaren.

Zahlungsbedingungen

Es gelten die in unseren Auftragsbestätigungen und Rechnungen angeführten Zahlungskonditionen. Zahlungsverzug berechtigt uns, Verzugszinsen in der Mindesthöhe der in Österreich jeweils üblichen Bankzinssätze zu verrechnen. Der säumige Kunde ist verpflichtet, uns alle Mahn- und Inkassospesen eines Inkassobüros oder eines von uns beigezogenen Anwaltes zu ersetzen.

General Trade Rules

für Lieferungen von unserer Papierfabrik gelten mangels anderer Vereinbarungen im Kaufvertrag die GENERAL TRADE RULES von 1980.



im zeichen der qualität

Maße und Maßabweichungen für Wellpapplieferungen

Bei allen Wellpappeverpackungen gilt, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde, die Innendimension (in der Reihenfolge: Länge x Breite x Höhe). Bei Wellpappetafeln bezieht sich das erste Maß jeweils auf den Wellenlauf. Die Maße werden in Millimeter festgelegt. Geringfügige Abweichungen in den Abmessungen, die durch die Eigenart des Materials und dessen Verarbeitung eintreten, können nicht zum Anlaß einer Beanstandung gemacht werden.

Gewichts- und Qualitätsabweichungen

Für geringe Abweichungen in Farbe und Beschaffenheit der Ware, in Klebung, Heftung, Druck, sowie für branchenübliche Gewichtsunterschiede bis zu 5% nach oben oder unten können wir nicht haftbar gemacht werden. Abweichungen, die auf durch die Drucktechnik bedingte Unterschiede zwischen Andruck und Auflage zurückzuführen sind, können nicht beanstandet werden. Für die Beurteilung von Mängeln kommt es dabei nicht auf die einzelnen Stücke, Rollen, Rollenteile, Bogen, Pakete oder Ballen an: maßgebend ist vielmehr der Durchschnittsausfall der gesamten Lieferung, auch wenn sich die Mängelrüge auf Abweichungen im Maß, Gewicht oder in der Menge bezieht.

Mengenabweichungen für Wellpapplieferungen

Wir behalten uns nachstehende Mehr- oder Minderlieferungen vor, die auch für Ersatzlieferungen gelten.

bis zu	500 Stück	25%
bis zu	3000 Stück	20%
über	3000 Stück	10%

Für geringfügige Zählfehler und Sortiermängel haften wir nicht.

Genauere Liefermenge für Wellpapplieferungen

Verlangt der Auftraggeber genaue Stückzahlen, so werden folgende Preiszuschläge verrechnet:

bis	1000 Stück	10%
1.001	2500 Stück	8%
2.501	5000 Stück	6%
über	5000 Stück	5%

Mängelrüge

Die Ware ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort vom Käufer zu untersuchen. Die Beschaffenheit der Ware gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 10 Werktagen nach Eintreffen am Bestimmungsort bei uns eingelangt ist.

Versteckte Mängel, die bei der Übernahme der Ware nicht sofort festzustellen sind, können nur anerkannt werden, wenn die Mängelanzeige binnen 3 Monaten nach Einlangen der Ware erstattet wird.

Für mangelhafte Ware kann der Käufer unter Ausschluß aller sonstigen Ansprüche nur Minderung des Kaufpreises oder Lieferung einer mangelfreien Ware, unter Rückgabe der gelieferten, verlangen.

Produkthaftung

Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz, BGBl. 99/1988 resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen sind vollinhaltlich allfälligen Abnehmern zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die unter Beachtung der materialspezifischen Eigenschaften erwartet werden kann.

Patent- und musterrechtliche Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Fertigung des Auftrages überlassenen wörtlichen und bildlichen Darstellungen nicht mit Copyright-/Werbenutzungs-/Urheber-/Marken-/Muster- oder Patentrechten Dritter belastet sind.

Der Auftragnehmer lehnt jegliche Haftung/Schadensersatzforderung/Klage aus der Verletzung von Rechten Dritter aus der auftragsgemässen Fertigung ab und ist vom Auftraggeber im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter insbesondere auch nach dem Wettbewerbsrecht klag- und schadlos zu halten.

Skizzen, Werkzeuge, Schablonen, Klischees, Stanzplatten und dergleichen bleiben trotz anteiliger Verrechnung im Eigentum des Verkäufers.



im zeichen der qualität

Befreiung von der Lieferpflicht und Lieferverzug

Die Verpflichtung zur Lieferung sowie zur Einhaltung der Lieferfristen wird durch alle außergewöhnlichen und von uns nicht zu vertretenden Umstände, die eine erhebliche Betriebsstörung verursacht oder die Absendung der Ware unmöglich gemacht haben, aufgehoben. Bereits erzeugte Waren können wir bei Unmöglichkeit der Absendung oder Nichtlieferung wegen Zahlungsverzuges auf Rechnung und Gefahr des Kunden einlagern. Die Ware wird in diesem Fall dem Kunden als geliefert in Rechnung gestellt.

Sind wir mit der Lieferung im Verzug, auch wenn keine Betriebsunterbrechung vorliegt, so muss der Kunde eine angemessene Nachfrist bewilligen.

Verschlechterung der Vermögenslage

Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt oder gerät dieser mit der Zahlung einer unseren Fakturen in Verzug, so steht uns das Recht zu, für sämtliche, noch ausstehenden Lieferungen, abweichend von der Auftragsbestätigung, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen. Wenn die vereinbarten Bedingungen nicht erfüllt werden, so haben wir, unbeschadet unserer Rechte, auch das Recht des Rücktritts vom Vertrag.

Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zu vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist bei Bahntransport der Versandbahnhof, bei LKW-Versand das Lieferwerk.
Gerichtsstand Feldkirch.

Incoterms

Für Exportgeschäfte, besonders für Lieferungen nach Übersee, sind mangels anderer Vereinbarungen die INCOTERMS anzuwenden.

Frastanz, 18.08.2011